

- a) Zeichnen sich die im Beobachtungsbericht getroffenen Feststellungen des Beobachters durch Genauigkeit aus?
- b) Sind in zusammenfassenden Beobachtungsberichten der Abteilungen VIII die hierin enthaltenen Teilergebnisse einzelner Beobachtungsberichte exakt widerspiegelt?

Zu a) Zeichnen sich die im Beobachtungsbericht getroffenen Feststellungen des Beobachters durch Genauigkeit aus?

In bezug auf die oben genannte Problemstellung muß der Untersuchungsführer vor allem folgendes beachten und prüfen:

Sind die Angaben über Orte, Personen und ihre Verhaltensweisen, Bewegungsabläufe usw. exakt gemacht? Dabei muß es sich grundsätzlich um zweifelsfreie Feststellungen handeln. Wenn in Ausnahmefällen Zweifel im Hinblick auf wahrgenommene Personen und Sachverhalte nicht ausgeschlossen werden können, müssen diese Zweifel im Beobachtungsbericht ausdrücklich unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe ausgewiesen sein. Auf keinen Fall dürfen sich in strafprozessual verwendbaren Beobachtungsberichten subjektive Wertungen des Beobachters zu Sachverhalten usw. widerspiegeln. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, daß Einschätzungen und Vermutungen des Beobachters zu Verhaltensweisen von bzw. Bewegungsabläufen an beobachteten Objekten für die Gewinnung weiterer operativ bedeutsamer Erkenntnisse mitunter unverzichtbar sind. Der Beobachter ist angehalten, Vorgänge, die sich in seinem Wahrnehmungsbereich vollziehen, auch zu werten und sie zu dokumentieren. Solche Wertungen müssen, wie bereits betont, in den ausschließlich in der operativen Arbeit nutzbaren Beobachtungsberichten jedoch von den zweifelsfrei festgestellten Angaben ausdrücklich textlich abgegrenzt sein.